

INFORMATIONEN ZUM VORTRAG AM 30.1.2004 SINSTEDEN

Dr. C. Dreyer – Rendelsmann **Bergheim**
Dipl.-Ing. agr. Volker Raulf Mönchengladbach
Rechtsanwalt Thomas Doeser **Tübingen**

**Beschaffenheitsbeschreibung beim Pferdekauf unter Anwendung
eine Expertenprogramms durch Sachverständige**

Im deutschen Zivilrecht (BGB) gab es eine gesonderte Viehkaufregelung, die den Handel mit Vieh und Pferden gesondert geregelt hat und vereinfacht hat. Käufer und Verkäufer waren haftungsrechtlich privilegiert und die Gewährleistung inhaltlich und zeitlich begrenzt.

Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurde das deutsche Zivilrecht im Zuge der Anpassung an europäische Richtlinien und an das internationale Kaufrecht angepasst und das Viehkaufrecht ersatzlos gestrichen. Das hat zur Folge daß Vieh und Pferde nunmehr wie "Sachen" dem allgemeinen Kaufrecht unterliegen und keinerlei Haftungsprivileg mehr haben. Besondere Auswirkungen hat diese neue Gesetzgebung beim Verkauf von Pferden von Kaufleuten an "Verbraucher", da jetzt im Zuge der Anwendung der Regeln für den Verbrauchsgüterkauf ganz erhebliche Haftungsrisiken für den Verkäufer entstehen. Dieser haftet nunmehr zwei Jahre für die Lieferung einer Sach- und Rechtsmängelfreien Sache mit der weiteren Besonderheit, daß diese Gewährleistungsfrist auf maximal 12 Monate bei "gebrauchten" Sachen verkürzt werden kann. Dazu kommt noch eine neue Regelung der Beweislast, die dem Verkäufer bei Auftreten eines Mangels innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang die Beweislast auferlegt, daß dieser beweisen muß, daß der reklamierte Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht vorgelegen hat.

Das jedoch noch kaum vom Pferdemarkt registrierte Kernproblem liegt jedoch in dem Umstand, daß die Feststellung eines Sach- und/oder Rechtsmangels entscheidend davon abhängt, welche Beschaffenheit des Kaufgegenstandes Pferd denn von Käufer und Verkäufer vereinbart worden ist. Das neue Recht regelt nämlich eindeutig, daß die Beschaffenheit eines Kaufgegenstandes allein zwischen den Parteien zu vereinbaren ist.

Keine oder nicht schriftliche Beschaffenheitsvereinbarungen über das vertragsgegenständliche Pferd bergen heute ganz erhebliche Risiken , vor allem für den Verkäufer eines Pferdes, dem man jetzt mit einem einfachen Wort "Mangel" das verkaufte Pferd gegen Erstattung des Kaufpreises und Erstattung aller Aufwendungen wieder zurückgeben kann.

Die steigende Zahl von solchen Fällen bei Gerichten und Gutachtern offenbaren einen ganz erheblichen Mangel an dieser geänderten Gesetzgebung zu Lasten des ganzen Pferdehandels und vor allem zu Lasten der dann streitbefangenen Pferde, die keiner mehr haben will. Das Gesetz besteht und wird in absehbarer Zeit für diesen Bereich des Vieh- und Pferdehandels kaum wieder geändert werden. Daher gilt es schlicht das Gesetz so anzuwenden und umzusetzen, daß für die beteiligten Kreise und die Pferde die enorm gestiegenen Risiken beim Pferdehandel zu gering wie möglich gestaltet werden.

Unter dieser Prämisse haben die Referenten nach umfangreichen Recherchen und einer steigenden Anzahl von Fällen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Juristen und interessierten Fachleuten festgestellt, daß dieses Problem ganz erhebliche Auswirkungen auf die Pferdezucht und den Pferdehandel haben wird, vor allem zu Lasten der Verkäufer und der Pferde und daß es dafür einfache und für alle beteiligten Kreise nachvollziehbare Problemlösungsansätze zu entwickeln gilt.

Die Problemlösung liegt dabei in einer klaren und nachvollziehbaren Beschaffenheitsvereinbarung über das kaufgegenständliche Pferd.

Eine solche Beschaffenheitsvereinbarung ist zwar allein Gegenstand der Vertragsfreiheit und kann von Käufer und Verkäufer frei vereinbart werden.

Tatsächlich wird eine solche Beschaffenheitsvereinbarung bisher überhaupt nicht oder so mangelhaft durchgeführt, daß bei entsprechender Böswilligkeit einer Partei fast jeder Pferdekaufvertrag zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen kann, mit überwiegend negativem Ausgang für den Verkäufer.

Der Lösungsansatz besteht aus zwei Denkansätzen:

1. Zum einen sollen Beschaffenheitsvereinbarungen im Pferdekaufrecht soweit standardisiert und nachvollziehbar werden, daß alle Betroffenen überall im Geltungsbereich des deutschen Zivilrechts einheitlich damit umgehen können, ähnlich mit der bekannten Beschaffenheitsfeststellung des TÜV für Autos.
2. Zum anderen sollen diese Beschaffenheitsvereinbarungen von einem neutralen Dritten nach den vorstehend genannten Standards erstellt werden, einvernehmlich im Auftrag beider Vertragsparteien. Der neutrale Dritte sollte dabei ein Sachverständiger sein, der diese Beschaffenheitsvereinbarung wie ein Gutachten zum Gegenstand des Kaufvertrags macht, auch in Verbindung mit etwaigen tierärztlichen Gutachten.

Damit ist bereits ein erhebliches Unsicherheitsrisiko hinsichtlich der Beschaffenheit eines Pferdes zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs minimiert und die Beweislage für beide Parteien deutlich vereinfacht. Die Qualität der Beschaffenheitsvereinbarung und die Beweiskraft haben Sachverständigengewicht und sind somit geeignet gerichtliche Auseinandersetzungen zu verhindern, bzw. deutlich zu vereinfachen.

Der Pferdehandel wird damit einfacher und risikoloser und vor allem werden Pferde nicht langfristig zu Prozessopfern. Der Einsatz von Sachverständigen professionalisiert den Pferdehandelsprozess und hilft allen Beteiligten zu risikoloserem und effizienten Abläufen.

Dieses neue Aufgabenfeld für Sachverständige bringt diesen ein neues Betätigungsfeld für ihre Qualifikationen und fördert die Rechtssicherheit des gesamten Pferdehandels. Die große Zahl der Kaufverträge und die regionale Verteilung auf das gesamte Bundesgebiet zwingt zudem zu einem einheitlichen Konzept und einem einheitlichen, standardisiertem Angebot, welches von Flensburg bis Freising für alle gleich ist, ohne jedoch individuelle Anpassungsmöglichkeiten außer acht zu lassen.

Daher ist der vorgestellte Lösungsansatz nur als breit angelegtes Kooperationsmodell sinnvoll und nützlich für den Markt.

Es sind einheitliche Standards für die Beschaffenheitsfeststellungen von Pferden definiert und formuliert. Der Prozess der Aufnahme und Formulierung von Beschaffenheitsmerkmalen und Präsentation der Gutachten durch dafür ausgesuchte und geeignete Sachverständige ist standardisiert und wird im Sinne einer Markendienstleistung kommuniziert.

Eine dezentrale Arbeitsteilung in einem Kooperationsverbund erlaubt die zentrale Datenverarbeitung sowie eine einheitliche Werbe- und Marketingaktivität für einen nachhaltigen Nutzen für den gesamten Pferdemarkt und vor allem die betroffenen Pferde.

Das Projekt **EQUITAX[®]** befindet sich derzeit in der internen Erprobungsphase und wird im ersten Quartal 2004 den ersten Partnern zur Verfügung gestellt.

.....